



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948

14.08.1948 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 14. August 1948.

Bremische Dienststrafordnung.

Die Bürgerschaft hat den ihr durch Mitteilung des Senats vom 20. April 1948 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 66) vorgelegten Entwurf einer Bremischen Dienststrafordnung durch Beschluß vom 13. Mai 1948 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 81) an die Deputation für die innere Verwaltung überwiesen.

Nach mehreren Beratungen in einem eingesetzten Unterausschuß hat die Gesamtdeputation neben einigen redaktionellen Änderungen im wesentlichen gegenüber dem bisherigen Entwurf der Bremischen Dienststrafordnung die folgenden Änderungen beschlossen:

Der Artikel 1 ist in zwei Paragraphen aufgeteilt worden. Durch den neuen § 1 soll erreicht werden, daß die Bremische Dienststrafordnung in der sich mit den Änderungen der Vorlage ergebenden Fassung als Bremische Dienststrafordnung neu bekanntgemacht werden kann.

Artikel 3 Ziffer 2: dem § 3 ist noch ein neuer Absatz 2 hinzugefügt. Damit soll erreicht werden, daß jedem Beamten die Möglichkeit gegeben wird, die Einleitung eines förmlichen Dienst-

strafverfahrens gegen sich selbst beantragen zu können, um sich von dem Verdacht eines Dienststrafvergehens zu befreien.

In Verbindung mit dieser Ergänzung ist in Artikel 3 Ziff. 8 ein neuer § 23a eingefügt worden, in dem insbesondere festgelegt werden mußte, wer über den Antrag eines Beamten auf Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens entscheiden soll.

In Artikel 3 Ziffer 9 und 10 hat die Deputation den §§ 26 und 27 eine etwas andere Fassung für die Beschwerdemöglichkeit gegen eine Dienststrafverfügung gewählt.

Artikel 3 Ziffer 18: Die Deputation hat es für erforderlich gehalten, das Recht des Beschuldigten auf Einsicht in die Personalakte zwingend vorzuschreiben, sofern nicht öffentliche Interessen oder der Untersuchungszweck gefährdet werden.

Der Senat hat den von der Deputation für die innere Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt und läßt der Bürgerschaft die nachstehende Neufassung des Entwurfes einer Bremischen Dienststrafordnung mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Bremische Dienststrafordnung.

Vom 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1.

§ 1.

Die Reichsdienststrafordnung (RDStO.) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) wird mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen als Bremische Dienststrafordnung herausgegeben.

§ 2.

Die Bremische Dienststrafordnung findet Anwendung auf Dienstvergehen von Beamten des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, auf die Beamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Gebiet des Landes Bremen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, mit Ausnahme der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Artikel 2.

Die in der Reichsdienststrafordnung enthaltenen Vorschriften nationalsozialistischen Charakters werden aufgehoben. Außer Kraft gesetzt und gestrichen werden insbesondere:

1. In § 28, Satz 3 der zweite Halbsatz von „und, wenn“ bis „mitgeteilt“.
2. In § 31, Abs. 3 der Satz 2.
3. In § 58, Abs. 2.
4. In § 65, Abs. 3 folgender Satzteil:
„und, wenn der Beschuldigte Mitglied der usw.“ bis „Führers“.
Zwischen „den Beschuldigten“ und „dem Vertreter der Einleitungsbehörde“ ist das Komma zu streichen und dafür einzufügen das Wort „und“.

Artikel 3.

Weitere Bestimmungen der Reichsdienststrafordnung werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Beamter, der aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschlossen, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 DBG.) verfolgt werden, die er in dem Früheren Beamtenverhältnis begangen hat; auch bei einem

aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten gilt hierbei ein Verstoß gegen § 8 DBG. (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der dienststrafrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.

Die Verfolgung ist ausgeschlossen, wenn die Verjährungsfrist abgelaufen ist (§ 3 Abs. 3 und 4).“

2. Der bisherige § 3 wird § 3 Abs. 1.

Es werden folgende Absätze hinzugefügt.

„(2) Der Beamte kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu befreien.

(3) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Die Verjährung ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren gegen den Beamten anhängig ist und solange der Beamte dienstlich Urlaub erhalten hat.

(4) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienststrafverfahrens nicht früher als die der Straftat.“

3. In § 8, Abs. 2, wird ersetzt:

„im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst“ durch „im Dienst des Landes Bremen oder der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven oder einer öffentlich rechtlichen Körperschaft.“

4. In § 10 werden

a) in Abs. 1 der Satzteil „oder wegen einer der im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen — gleichgültig, wann er diese begangen hat —“ ersetzt durch „oder wegen eines Verstoßes gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) — gleichgültig, wann er diesen begangen hat —“.

b) in Abs. 2 der Satzteil gestrichen:
„und keine der im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen Gegenstand der Verurteilung ist“.

5. In § 12 wird der Satzteil „oder wegen einer Handlung, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes als Dienstvergehen gilt“ ersetzt durch „oder wegen eines Verstoßes gegen § 8 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit)“.

6. In § 19, Abs. 2, letzter Satz wird ersetzt „Ministerialblatt des Reichsministers des Innern“ durch „für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt“.

7. In § 21, Abs. 4, Satz 2 wird geändert: „der Reichsminister des Innern“ in „Senat“.

8. Hinter § 23 wird ein neuer § 23 a eingefügt:
„§ 23 a.

Die Vorschriften der §§ 21—23 gelten sinngemäß in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß über den Antrag des Beamten auf Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen sich die Einleitungsbehörde entscheidet. Lehnt die Einleitungsbehörde die Eröffnung des Dienststrafverfahrens ab, so hat sie dem Beamten schriftlich bekanntzugeben, daß ein Grund für die Eröffnung nicht vorliegt. Auf Antrag des Beamten ist die Entscheidung zu begründen.“

9. Der § 26 erhält folgende Fassung:
„§ 26.

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Dienststrafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich bei der Einleitungsbehörde den Antrag auf Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich stellen. Die Frist wird gewahrt durch den Eingang des Antrages beim Vorgesetzten, Dienstvorgesetzten, höheren Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde des Beschuldigten. Die Einleitungsbehörde muß auf den Antrag hin das förmliche Dienststrafverfahren einleiten, durchführen und die Anschuldigungsschrift (§ 53) dem Dienststrafgericht vorlegen.

(2) Statt des Antrags nach Abs. 1 kann der Beschuldigte innerhalb der Frist Beschwerde im Dienstwege erheben. Der Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde sind berechtigt, die Dienststrafverfügung aufzuheben oder zu mildern.“

10. Der § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27.

Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde können eine Dienststrafverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Dienststrafverfügung innerhalb von vier Wochen, nachdem sie erlassen ist, aufheben oder in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen, auch ohne Antrag nach § 26 Abs. 1. Das Recht des Beschuldigten nach § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.“

11. § 29, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Einleitungsbehörden sind
- a) für die Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen der Senat
 - b) für die Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat in Bremerhaven
 - c) für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Behörden, die der Senat bestimmt.“

12. § 29, Abs. 2 wird gestrichen.

13. § 31, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und der Dienststrafhof“.

14. Die Vorschriften der §§ 32 bis 43 über die Dienststrafkammern und den Reichsdienststrafhof werden aufgehoben. Sie werden ersetzt durch Artikel 4, §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes.

15. § 44, Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Andernfalls bestellt der Senat oder der Magistrat in Bremerhaven bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer sowie einen weiteren Beamten zum Vertreter in dem Verfahren (Anklagevertreter) und teilt dies dem Beschuldigten mit.
- (3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie

das Amt eines Mitgliedes der Strafkammer oder des Dienststrafhofes nach Artikel 4, § 6 dieses Gesetzes. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung, betreffend die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, finden auf den Untersuchungsführer entsprechende Anwendung.

(4) Der Anklagevertreter hat den Weisungen des Senats oder in dessen Auftrag der Regierungskanzlei und in Bremerhaven des Magistrats in Bremerhaven zu folgen.“

16. § 49, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen. Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte und Verwaltungsrechtsräte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Beamte und Vertreter von Beamtenorganisationen sein. Andere Personen können durch Beschluß des Dienststrafgerichts als Verteidiger zugelassen werden. Der Verteidiger kann an allen Beweiserhebungen teilnehmen.“

17. In § 50, Abs. 1, letzter Satz und Abs. 2, Satz 2 wird das Wort „muß“ ersetzt durch das Wort „soll“.

18. § 51, Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat dem Beschuldigten Einsicht in die Personalakten und sonstigen Akten zu gewähren, sofern nicht öffentliche Interessen oder der Untersuchungszweck gefährdet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Dienststrafkammer.“

19. In § 52, Abs. 1, Ziff. 4 wird gestrichen:

„oder der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 132 des Deutschen Beamtengesetzes“.

20. § 54, Abs. 2 ist zu streichen.

21. In § 56, Abs. 1 wird dem Satz 1 hinzugefügt:
„(siehe auch § 49 Abs. 3).“

22. In § 57, Satz 1 wird gestrichen:
„mit Ausnahme von Personalakten“.

23. § 58, Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

24. § 60 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf Antrag des Beschuldigten, des Vertreters der Einleitungsbehörde (Anklagevertreter), oder von Amts wegen durch Beschluß der Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen. Die Urteilsverkündung hat in öffentlicher Sitzung stattzufinden.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Öffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des darüber gefaßten Beschlusses in öffentlicher Sitzung. Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.“

25. In den §§ 66 ff. sind „Reichsdienststrafhof“ und „Dienststrafsenat“ zu ersetzen durch „Dienststrafhof“.

26. In § 72, Abs. 2 werden ersetzt die Worte:
„dem Senat“ durch die Worte: „dem Dienststrafhof“.

27. In § 73, Abs. 1, Ziff. 3 sind die Worte „eine Dienststrafkammer“ zu ersetzen durch „die Dienststrafkammer“.

28. In § 78 wird hinter den Worten: „Die Einleitungsbehörde kann“ eingefügt: „nach Anhörung“.

29. In § 79 Abs. 1 ist hinter den Worten: „Die Einleitungsbehörde kann“ einzufügen: „nach Anhörung des Beamten“. Ferner wird § 79, Abs. 1 durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Gegen diese Anordnung der Einleitungsbehörde ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, der keine aufschiebende Wirkung hat.“

30. In § 86, Abs. 3 wird ersetzt:
„(§ 56, Abs. 2)“ durch „(§ 49, Abs. 3 und § 56, Abs. 2)“.

31. In § 90, Abs. 2, Satz 2 wird gestrichen:
„mit Ausnahme des § 49, Abs. 3“.

32. Dem § 95, Abs. 2, letzter Satz wird hinzugefügt:
„mit der Maßgabe, daß das Verwaltungsgericht Bremen zuständig ist und an die Stelle des Reichsverwaltungsgerichts der Verwaltungsgerichtshof in Bremen tritt“.

33. In § 97, Abs. 1, Satz 2 wird der zweite Halbsatz:
„ , auch soweit diese nicht pfändbar sind“ gestrichen.

Dem Absatz 1 wird ferner folgender Satz hinzugefügt:
„Dem Beamten steht das Recht der Beschwerde an den nächst höheren Dienstvorgesetzten und an die oberste Dienstbehörde zu.“

34. § 100 erhält folgende Fassung:

„Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Verteidigung, sind der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder wenn das förmliche Dienststrafverfahren aus anderen als den im § 98, Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt wird. Dieses gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.“

35. In den §§ 101 und 102 ist an Stelle „Reich“ zu setzen:

„bremischer Staat oder Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven“.

36. In § 102, Abs. 4 ist der zweite Halbsatz:

„auch soweit diese nicht pfändbar sind“ zu streichen.

37. § 104, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gnadenrecht in Dienststrafsachen steht für alle Beamten dem Senat zu.“

38. Die §§ 108 und 109 erhalten folgende Fassung:

„§ 108.

Gegen richterliche Beamte kann außerhalb des förmlichen Dienststrafverfahrens nur die Dienststrafe der Warnung verhängt werden, und zwar von dem Präsidenten des Landgerichts für die Richter seines Bezirks, von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts für alle Richter des Oberlandesgerichtsbezirks. Für richterliche Beamte außerhalb der Justizverwaltung ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs zuständig.

An Stelle der Einleitungsbehörde entscheidet die Dienststrafkammer auf Antrag oder nach Anhörung des Vertreters der Einleitungsbehörde über die vorläufige Dienstenthebung von Richtern, über die Einbehaltung von Dienstbezügen, die Aufhebung dieser Anordnungen, die Einleitung des Dienststrafverfahrens sowie die Einstellung der Untersuchung.

Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig,

1. wenn das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist oder
2. wenn gegen den Richter in einem strafgerichtlichen Verfahren ein Haftbefehl erlassen ist oder,
3. wenn gegen den Richter eine strafgerichtliche Untersuchung wegen einer Straftat eröffnet worden ist, die den Verlust des Amtes — kraft des strafgerichtlichen Urteils — oder die Dienstentlassung im anschließenden Dienststrafverfahren zur Folge haben kann.

Die Einbehaltung von Dienstbezügen ist nach Anhörung des Richters nur zulässig,

1. wenn der Richter eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Dienstentlassung rechtfertigen würde, oder
2. wenn gegen den Richter ein noch nicht rechtskräftig gewordenes strafgerichtliches Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht, oder
3. wenn im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

Gegen diese Beschlüsse der Dienststrafkammer ist binnen zwei Wochen Beschwerde zulässig, die keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 109.

Für das förmliche Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte gilt folgendes:

1. a) Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges ist die Dienststrafkammer, die beim Landgericht errichtet wird. Sie entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die beide planmäßig angestellte Richter sein müssen; wenigstens einer von ihnen muß planmäßig angestellter Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.
- b) Vorsitzender der Dienststrafkammer ist der Präsident des Landgerichts. In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch der Vertreter behin-

dert, so führt der dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

2. a) Als Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges wird ein Dienststrafsenat beim Oberlandesgericht gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen wenigstens zwei planmäßig angestellte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein müssen.

b) Vorsitzender des Dienststrafsenats ist der Oberlandesgerichtspräsident. In Fällen der Behinderung vertritt ihn ein ständiger Vertreter. Ist auch dieser behindert, so führt der dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

3. Die Mitglieder der Dienststrafgerichte bestellt der Justizsenator nach Anhörung des Richterkollegiums auf drei Jahre, soweit sie nicht durch Nr. 1 b und 2 b gesetzlich bestimmt sind. Das Richterkollegium kann Vorschlagslisten einreichen.

4. Der Justizsenator regelt den Geschäftsgang der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats. Er übt für diese Gerichte die sonst dem Senator des Innern zustehenden Befugnisse aus.

5. Die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht, die Aufgaben des Vertreters der obersten Dienstbehörde von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht wahrgenommen.“

39. Die §§ 110 bis 113 treten außer Kraft.

Artikel 4.

§ 1.

Die Dienststrafkammer wird beim Verwaltungsgericht Bremen und der Dienststrafhof beim Verwaltungsgerichtshof Bremen gebildet.

§ 2.

- (1) Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofes sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Alter von mindestens 30 Jahren sein.
- (3) Die Vorsitzenden der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofes und ihre Stellvertreter sowie die rechtskundigen Beisitzer müssen planmäßig richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

§ 3.

- (1) Die Dienststrafkammer entscheidet in der Besetzung mit zwei richterlichen und drei dem nicht-richterlichen Beamtenstande angehörenden Mitgliedern, von denen eines der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll; die beiden weiteren nicht-richterlichen Beisitzer müssen den anderen verschiedenen Laufbahnen angehören.
- (2) Der Dienststrafhof entscheidet in der Besetzung mit drei richterlichen und zwei dem nicht-richterlichen Beamtenstande angehörenden Mitgliedern, von denen eines der Laufbahn des Beschuldigten angehören soll.
- (3) In den Dienststrafgerichten führt ein richterliches Mitglied den Vorsitz. Die nicht-richterlichen Beamten sind in der Reihenfolge der für die einzelnen Beamten erlassenen, gesondert auszufertigenden Ernennungsurkunde zu den einzelnen Sitzungen zuzuziehen.

§ 4.

- (1) Der Senat ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofes sowie deren Stellvertreter jedesmal gleichzeitig auf fünf Jahre, die richterlichen Mitglieder nach Anhörung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes im Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten, die nicht-richterlichen Mitglieder nach Anhörung des Gesamt-Betriebsrates bei den bremischen Behörden. Dieser ist berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen. Ein im Laufe der fünfjährigen Wahlzeit eintretendes Mitglied bleibt nur bis deren Ende in Tätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wiederernannt werden.

(2) Die Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofes werden durch den Vorsitzenden der Dienststrafkammer bzw. des Dienststrafhofes auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

§ 5.

Ein Mitglied der Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofes, gegen das ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist (§ DBG.), kann für die Dauer des Verfahrens oder des Verbotes sein Amt nicht ausüben.

§ 6.

Das Amt eines Mitgliedes der Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofes erlischt, wenn das Mitglied

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird.
2. aus seinem Hauptamt ausscheidet, das es bei seiner Bestellung bekleidet hat.

Artikel 5.

An die Stelle der Übergangs- und Schlußvorschriften in den §§ 114 ff. treten folgende Vorschriften:

§ 1.

Die Reichsdienststrafordnung gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem das Dienstvergehen begangen ist.

§ 2.

Anhängige Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über. Maßnahmen, die von den bisher zuständigen Behörden getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

§ 3.

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er wird ermächtigt, die Bremische Dienststrafordnung unter Zugrundelegung der Reichsdienststrafordnung und unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in neuer Fassung bekanntzumachen.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrag des Senats,
Bremen, den _____ 1948.

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 12. August 1948.

- 1. Mitteilung des Senats vom 6. August 1948.**
Gesetz über den Parlamentarischen Rat.
Die Bürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.
- 2. Wahl eines Vertreters in den Parlamentarischen Rat.**
Die Bürgerschaft wählt als Vertreter in den Parlamentarischen Rat Herrn Senator Adolf Ehlers, Bremen, Osterdeich 8.
- 3. Mitteilung des Senats vom 29. Juni 1948.**
Gesetz über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen.
Die Bürgerschaft nimmt von dem Gesetz Kenntnis.
- 4. Mitteilung des Senats vom 16. Juli 1948.**
Gesetz über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern.
Die Bürgerschaft nimmt das Gesetz zur Kenntnis.
- 5. Mitteilung des Senats vom 16. Juli 1948.**
Rückforderung von Unterstützungen zur Erlangung der Kopfbeträge.
Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend zur Kenntnis.
- 6. Mitteilung des Senats vom 20. Juli 1948.**
Frist zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung für die in den Bremer Hafenbetrieben zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer.
Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend zur Kenntnis.
- 7. Mitteilung des Senats vom 20. Juli 1948.**
Entsperrung von Postscheckkonten in der britischen Zone.
Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend zur Kenntnis.
- 8. Wahl von 5 Mitgliedern und 1 Stellvertreter als Wahlmänner gem. §§ 1 und 3, Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Richterwahl.**
Es werden folgende Herren gewählt:
1. Alfred Balcke, Bremen, Möckernstraße 43
2. Hermann Osterloh, Bremen, Imenauer Straße 27
3. Ahlers, Dr. Richard, Bremen, Sievogtstraße 56
4. Lueken, Dr. Emil, Bremen, Schwachhauser Heerstr. 47
5. Rudolf Rafoth, Bremen, Paschenburger Straße 20.
Als Stellvertreter wurde gewählt:
Herr Hermann Engel, Bremen, Langemarckstraße 305.
- 9. Dringlichkeitsantrag Schneider.**
Die Bürgerschaft wolle beschließen:
Die Bürgerschaft ersucht den Senat, das Zustandekommen der angeblich durch eine Verfügung der Militärregierung im Jahre 1945 erfolgten Eingliederung der Betriebs-, Innungs- und Ersatz-Krankenkassen in Bremerhaven in die Ortskrankenkasse Bremerhaven zu überprüfen, da ähnliche Maßnahmen an keinem anderen Ort der amerikanischen Besatzungszone durch die Militärregierung angeordnet oder durchgeführt wurden. Gegebenenfalls wird der Senat gebeten, an die Militärregierung heranzutreten mit dem Ziel, den Zustand vom 31. Mai 1945 wiederherzustellen.
Der Antrag wird der Deputation für Arbeit überwiesen.